

Neufassung

Satzung

des

Kleingärtnervereins

Jacobigarten Gundorf e.V.

§ 1 Name/Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Kleingärtnerverein "Jacobigarten Gundorf" e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 04178 Leipzig, Jacobiwinkel 6.
3. Der Verein ist Mitglied im Regionalverband „Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.“ (KVL).
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 1784 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein versteht sich als gemeinnützige Vereinigung mit dem Ziel, die den Mitgliedern überlassenen Parzellen zur Förderung der Kleingärtnerei (kleingärtnerische Nutzung) zu nutzen und der fachlichen Beratung und Betreuung der Mitglieder. Die fachliche Beratung erfolgt mit Unterstützung des Kreisverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

-die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.

Dabei ist der Verein selbst Ver- oder Zwischenpächter der Kleingartenflächen oder ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4

Bundeskleingartengesetz tätig,

-die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,

-die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes

-die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,

-die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,

die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,

-den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine erwerbsmäßigen Zwecke.

Der Verein ist eine selbstständige, partei- und konfessionsunabhängige Vereinigung.

Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger und jede Bürgerin mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden.

Die Kinder, Eltern und Geschwister eines verstorbenen Mitgliedes haben als Erben die Möglichkeit, nach entsprechendem Antrag, selbst aktives Mitglied zu werden.

Die Aufnahme zur Mitgliedschaft ist formlos beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand dem Antragsteller gegenüber nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet.

Jedes aufgenommene Mitglied erkennt durch seine Unterschrift auf dem Unterpachtvertrag die Satzung des Kleingärtnervereins "Jacobigarten Gundorf" e.V. rechtsverbindlich an.

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein wird von der Zahlung einer Sicherheitsleistung und einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

Der Mitgliedsbeitrag des Neumitglieds kann für das Aufnahmejahr für die begonnenen Quartale der Mitgliedschaft anteilig berechnet werden. Das Neumitglied hat Aufnahmegebühr, Sicherheitsleistung und Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr bis spätestens eine Woche nach Beginn der Mitgliedschaft an den Verein zu bezahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind Personen, die eine Parzelle bewirtschaften und im Pachtvertrag eingetragen sind.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, in allen Ehrenämtern des Vereins und des Landesverbandes gewählt zu werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Satzung des Vereins mit all seinem Inhalt zu achten und die Vereinsinteressen zu wahren, sowie den von der Vollversammlung verabschiedeten Beschlüssen nachzukommen.
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für alle Mitglieder jährlich festgelegt und ist bis zum 15.03. des Jahres mit den Nutzungsgebühren des laufenden Jahres im Voraus zu zahlen.
- Bei Wohnungswechsel ist die Änderung Anschrift innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen.
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung und entsprechenden Maßen beim Vorstand einzureichen und dessen Zustimmung einzuholen.
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- die im Kalenderjahr vom Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten.
- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- sich, unabhängig von der Jahreszeit, regelmäßig an den Schaukästen über Neuigkeiten im und für den Verein zu informieren

- An Mitgliederversammlungen teilzunehmen

Vereinsstrafen:

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
 - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
 - Nichteinhaltung der Ruhezeiten, insbesondere hier eine Einschränkung der Nutzung durch Benzinmotorpumpen für nur 1h im Dauerbetrieb und höchstens 3 x 10 min für kurzzeitige Nutzung außerhalb der Ruhezeiten werktags, dies gilt auch für Notstromaggregate mit einer störenden Lautstärke ohne Schallschutz
- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
 - Verwarnung,
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Verlust eines Vereinsamten oder befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
 - Ausschluss.
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 5 Erlöschen und Ausschluss der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eine persönliche.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
- mit Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand verfügt. Er ist dem Betroffenen schriftlichen mit Begründung bekannt zu geben.

Ausschließungsgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung und Bundeskleingartengesetzes
- Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen / Mahnkosten
(mehr als 1 Monate Rückstand gegenüber dem Verein;
Unverschuldete Zahlungsunfähigkeit ist dem Vorstand unmittelbar nach
Fälligkeit der Zahlung bekannt zu geben)
- Handlungen und Verhaltensweisen, die das Vereinsleben und den
- Nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens, trotz zweimaliger Mahnung
- Beleidigung des Vorstandes
- Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistungen
- Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten
- Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Erweiterungen ohne Genehmigung
des Vorstandes oder der Behörde
- Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schusswaffen im Kleingartengelände

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand oder der nächsten Versammlung zu, die innerhalb von 3 Wochen beim Vorstand schriftlich einzureichen ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 51% der Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind.

Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Beschlüsse und Protokolle werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer beurkundet.

§ 7 Vorstand und Leitung des Vereins

Der Vorstand wird aus 4 Mitgliedern des Vereins gebildet bzw. gewählt. Sie amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

Funktionen des Vorstandes gliedern sich in Vorstands- und Ressortverantwortliche.

Vorstandsarbeit wird ausgeführt von:

- dem oder der Vorsitzenden
- dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem oder der Kassierer(in)
- dem Protokollführer(in)

Ressortverantwortliche werden berufen für:

- Bauangelegenheiten, Pflege und Instandhaltung der Vereinsgrundmittel
- Revision

Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen

§ 8 Wahl des Vorstandes

Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

Die Wahl erfolgt in der Vollversammlung in offener Form durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind bzw. durch schriftliche Vollmacht vertreten werden.

Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers, des Protokollführers sowie des Revisors erfolgt einzeln.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vollversammlung im Block gewählt.

Die Funktionen der weiteren Mitglieder werden sofort nach der Wahlhandlung durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

§ 9 Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr nach innen und außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Arbeit des Vorstandes.

Der Vorstand führt jährlich eine Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Unterschriftberechtigt im Geschäftsverkehr sind:

- Vorsitzender, Stellvertreter, Kassierer, Protokollführer
(entsprechend Geschäftsverteilungsplan)

Der Revisor

- darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Revisor unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch den Revisor vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Der Revisor sollte eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung unterbreiten.

§ 10 Vergütung des Vorstandes

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Durch die Wahrnehmung ihnen obliegenden Pflichten entstehenden Unkosten sind vom Verein zurückzuerstatten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereines erfolgt auf der Grundlage der abgeschlossenen Einzelpachtverträge sowie der Mitgliedsbeiträge. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen und sonstige Kosten können in der Beitragsordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

Die Höhe der Aufwendungen wird kostendeckend ausgewiesen.

Sie gliedert sich in Pachtzins, Aufwendungen zur Anlagenunterhaltung, Reparaturfonds, Kulturarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsarbeit.

Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen.

Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.

§ 12 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesem weiterzugeben.

(3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, muss eine weitere Vollversammlung nach einer Frist von 4 Wochen durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Kreisverband für Kleingärtner Westsachsen e.V.“.

Der „Kreisverband für Kleingärtner Westsachsen e.V.“ muss das überlassene Vermögen einem kleingärtnerischen gemeinnützigen Zweck zuführen.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Schlussbemerkung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die Satzung des Kleingärtnervereins "Jacobigarten Gundorf" e.V. vom 15.10.2011 ist gegenstandslos.

Leipzig, den

Vorstand

Beiträge /Mahnkatalog/ Vereinsstrafen

Mitgliedsbeitrag	10 €
Beitrittsbeitrag in den KGV	10 €
Sicherheitsleistung	300 €
Parzellenbeitrag für Kreisverband	21€
Pacht	lt Rechnungslegung durch den Kreisverband
Gruppenversicherung	4,10 €
Sonstige anteilige Umlage lt. Rechng. des Kreisverbandes	lt. Rechnungslegung des Kreisverbandes
Ersatzleistung für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit pro Stunde	15 €
Anteilige Umlagen aus freistehenden Gärten	Lt Parzellenplan
Anteilige Wege und Gemeinschaftsgarten-Pacht	Lt Rechnungslegung durch den Kreisverband
Nicht mitgeteilte Adressänderung	25 €
Auslagen für Porto	Lt Rechnung der Aufwendung
Adressnachforschung	Lt. Rechnung des Meldewesens + 10 € Aufwand